



Kanton Thurgau

Einheitsgemeinde Salenstein

Beitragsreglement zum NHG

Öffentliche Auflage vom 11.10. bis 30.10.2003

Von der Gemeindeversammlung erlassen am

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Wer durch dieses Reglement berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) erlässt die Einheitsgemeinde Salenstein, nachfolgend Gemeinde genannt, folgendes Beitragsreglement für den Erhalt, die Förderung und die Pflege der Natur und der Heimat (Beitragsreglement zum NHG).

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte, die Abgeltung von Leistungen zu Gunsten des ökologischen Ausgleichs und der Landschaftsentwicklung sowie zum Schutz und zur Pflege von Kulturobjekten, soweit diese Aufgaben in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.

Art. 2

Zuständigkeit

Über Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat (siehe auch Anhang 1).

Art. 3

Beiträge

1 Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur ausgerichtet, sofern die Finanzierungsmöglichkeiten nach übergeordnetem Recht für denselben Zweck ausgeschöpft sind. Davon ausgenommen sind Sonderbeiträge gemäss Art. 6 und Fördermassnahmen gemäss Art. 8.

Beitragsgesuche

2 Beitragsgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen. Bei Naturobjekten hat dies bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, zu erfolgen. Gesuche für Beiträge an Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen und Objekten anfallen, sind vor der Durchführung der beabsichtigten Massnahmen einzureichen. In besonderen Fällen kann das kantonale Amt für Denkmalpflege eine vorzeitige Inangriffnahme bewilligen. (Siehe auch Anhang 3.)

Art. 4

Finanzierung

1 Für Beiträge und Abgeltungen wird im jährlichen Voranschlag der Gemeinde eine eigene Position geführt.

Spezialfinanzierung 2 In der Gemeinderechnung wird im Sinne einer Spezialfinanzierung ein Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange geführt. Dieser kann durch Rückstellungen gespeist werden. Die nicht beanspruchten Budgetpositionen gemäss Abs. 1 sowie Rückerstattungen aus Ersatzforderungen der Gemeinde gehen in diesen Fonds über.

2. Übernahme kantonaler Bestimmungen

Art. 5

Erstreckung Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des NHG und der NHV sinngemäss (siehe Anhang 3).

3. Kommunale Bestimmungen

A. Allgemeines

Art. 6

Sonderbeiträge Für besondere Massnahmen zum ökologischen Ausgleich oder zur Finanzierung spezieller Projekte zur Aufwertung der Natur und der Landschaft oder zur Erhaltung und Aufwertung von Kulturobjekten können zusätzlich Gelder aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutzbelange gemäss Art. 3 verwendet werden. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenliste festlegen.

B. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Art. 7

Ansätze für wiederkehrende Beiträge Die Höhe wiederkehrender Grundbeiträge an durch den Zonenplan oder den Schutzplan geschützte Naturelemente sowie an extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche gemäss dem kommunalen Richtplan dem ökologischen Ausgleich dienen oder wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen sowie die Bedingungen, welche daran geknüpft sind, richten sich in der Regel nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung (zur Zeit Art. 40ff Direktzahlungsverordnung¹) und § 13 NHV. Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge.

¹ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998

Art. 8

Gezielte Förderung Zur gezielten Förderung von ökologischen Leistungen oder zur Aufwertung des Landschaftsbildes können die Grundbeiträge oder anderweitige Beitragsleistungen angemessen erhöht werden. Dies gilt insbesondere für Hochstammobstgärten gemäss den Einträgen im Richtplan der Natur- und Kulturobjekte.

4. Schlussbestimmungen

Art. 9

Beiträge und Abgeltungen nach diesem Reglement werden nur für Massnahmen gewährt, welche nach Inkrafttreten der Beitragsvoraussetzungen gemäss §§ 12 und 31 NHV in Angriff genommen oder weitergeführt werden.

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Anhänge:

- Anhang 1: Ansätze und Bedingungen (Art. 3 Abs. 2)
- Anhang 2: Erläuterungen zu Art. 3: Beiträge
- Anhang 3: Verweise zur Übernahme kantonalen Rechts (Art. 5)

Anhang 1 zum Beitragsreglement zum NHG: Ansätze, gültig ab: _____

A. Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsentwicklung

Naturobjekt	Jährlicher Beitrag	Besondere Bedingungen
• nicht mit übergeordneten Finanzierungsmöglichkeiten kumulierbar (Art. 3). Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge.		
Extensiv genutzte Wiese (Magerwiese)	Fr. 1'500.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich ² Typ 1
Wenig intensiv genutzte Wiese	Fr. 650.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Streufläche	Fr. 1'500.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 4
Hecken, Feld- und Ufergehölze	Fr. 1'500.-/ha	gemäss Wegleitung für den ökol. Ausgleich, Typ 10
• mit anderen Beiträgen kumulierbar (Art. 6).		
Zahlungen gemäss Art. 8	gemäss Gemeinderatsbeschluss	• Richtige Pflege, allenfalls Bewirtschaftungsvertrag, welcher über mindestens 6 Jahre abgeschlossen wird³.

B. Denkmalpflege und Archäologie

Mindestens 10% der anrechenbaren Kosten an beitragsberechtigte Massnahmen gemäss § 25 NHV (Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen; vgl. § 15 NHG)

(Dazu kommen in der Regel weitere Beiträge des Kantons und des Bundes, abgestuft nach der Bedeutung des Objekts. Die Kantonsbeiträge betragen dabei gemäss § 27 NHV:

20% bei Objekten von nationaler Bedeutung,
15% bei Objekten von regionaler Bedeutung,
10% bei Objekten von lokaler Bedeutung)

Bei Nutzungseinschränkungen bleiben im Bereich Archäologie Bewirtschaftungsverträge vorbehalten.

² Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb, Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL, 8315 Lindau

³ Grundlage bildet der Leitfaden „Hochstammobstgarten – vielfältiger Lebensraum durch richtige Pflege“ der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle LBL, 8315 Lindau

Anhang 2 zum Beitragsreglement zum NHG:

Erläuterungen zu Art 3: Beiträge (Stand: 11.08.2003)

Allgemeines

Bei vorgesehener Inanspruchnahme von Beiträgen empfiehlt es sich, bei Naturobjekten mit dem Ressortverantwortlichen für Landwirtschaft, bei Veränderungen an erhaltenswerten Kulturobjekten oder archäologischen Objekten mit dem Ressortverantwortlichen für das Bauwesen des Gemeinderates Kontakt aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutz

Werden Beiträge beansprucht, sind die allgemeinen Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 NHG sowie die besonderen Bedingungen gemäss Anhang 1 zu erfüllen.

Vorbehalten bleiben spezielle Bewirtschaftungsverträge.

Gemäss § 22 NHV sind **Bewirtschaftungsverträge** für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen und haben mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragsdauer;
2. die planliche Bezeichnung der Flächen oder Objekte mit Ortsangabe, Koordinaten und Parzellennummern;
3. die Umschreibung der Flächen oder Objekte mit genauen Massangaben;
4. Nutzungsbeschränkungen und Bewirtschaftungsvorschriften bei Wies- und Streueland, unter Angabe des frühestzulässigen Schnittzeitpunktes;
5. die Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlägen und Abgeltungen;
6. den Zeitpunkt der Auszahlung;
7. die Beitragsempfänger, wenn die Beiträge nicht ausschliesslich dem Bewirtschafter ausbezahlt werden;
8. die Folgen der Nichterfüllung.

Denkmalpflege und Archäologie

Gemäss § 25 NHV sind in der Regel nur Massnahmen beitragsberechtigt, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie von archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Werden neben den kommunalen auch kantonale Beiträge oder Beiträge des Bundes gewährt, werden den Gesuchstellern mit der Beitragszusicherung die Einstufung des Objekts, die aufgrund des Kostenvoranschlages voraussichtlich anrechenbaren Kosten sowie der prozentuale Beitragssatz mitgeteilt. Die definitive Bemessung des Beitrages sowie die Auszahlung erfolgen nach Vorliegen der Schlussabrechnung und Dokumentation.

Bei grösseren Beitragsleistungen sowie in anderen begründeten Fällen sind Voraus- und Akonto- beziehungsweise Ratenzahlungen möglich.

Anhang 3 zum Beitragsreglement zum NHG:

Übernahme kantonaler Bestimmungen (Art. 5, Entwurf vom 11.08.03)

Die Übernahme kantonaler Bestimmungen gemäss Art. 5 betreffen insbesondere folgende Bereiche:

A. Allgemeines:

- Allgemeines
- finanzielle Leistungen (§ 18, Abs. 1, 1.-5. und § 18, Abs. 2 NHG);
 - Wiederherstellung, Ersatz (§ 25 NHG sowie § 35, Abs. 1 und 2 NHV);
 - Strafbestimmung (§ 26 NHG);
 - Verfahren bei Gesuchen für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen (§ 9 NHV), vgl. auch Anhang 2;
 - Rückforderung (§ 10, NHV Abs. 1 und 3).

B. Natur- und Landschaftsschutz:

- Natur- und
Landschaftsschutz
- Beitragsarten, beitragsberechtigte Massnahmen (§ 11 NHV);
 - Beitragsvoraussetzungen (§ 12 NHV) vgl. auch Anhang 2;
 - allgemeine Bedingungen und Auflagen (§13 NHV);
 - Ausschluss von Beiträgen (§ 14 NHV);
 - Beiträge für Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen (§ 17 NHV)
 - Bedingungen von Bewirtschaftungsverträgen (§ 22 NHV) vgl. auch Anhang 2;
 - Beitragsempfänger und Gesuche (§ 23 NHV).

C. Denkmalpflege und Archäologie:

- Denkmalpflege und
Archäologie
- Beitragsberechtigte Massnahmen (§ 25 NHV) vgl. auch Anhang 2;
 - Beiträge (§ 15 NHG, §§ 26 bis 29 NHV);
 - Verfahren für Beiträge und Auszahlung (§ 31 NHV) vgl. auch Anhang 2.